

Fall 4:**A. Zulässigkeit****I. Internationale Zuständigkeit****1) Internationale Abkommen/EG-Recht**

a) EuGVO (EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen), J/H Nr. 160

- > auf Familienrecht nicht anwendbar, Art. 1 II lit. a EuGVO

b) EheVO (EG-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder), J/H Nr. 161

aa) Anwendungsbereich

- > **Sachlicher Anwendungsbereich:**

Ehescheidung, Art. 1 I lit. a EheVO

- > **Räumlich/persönlicher Anwendungsbereich**

- Gilt gemäß Art. 1 III EheVO für alle Mitgliedstaaten der EU (Ausnahme: Dänemark).

- Maßgeblich ist die Verbindung eines Ehegatten durch gewöhnlichen Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit mit einem Mitgliedstaat,
Art. 2 I, 7 EheVO.

- > **Zeitlicher Anwendungsbereich**

- Seit 1.3.2001 in Kraft; Verfahren ist nach diesem Datum eingeleitet worden, Art. 42 I EheVO.

bb) Anwendung

M und F haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.
Gemäß Art. 2 lit. a EheVO sind deutsche Gerichte international zuständig.

2) Ergebnis: Internationale Zuständigkeit +

II. Örtliche Zuständigkeit

- § 606 I ZPO: M und F haben keinen gemeinsamen gewöhnl. Aufenthaltsort

- § 606 II 1 ZPO: Berlin-Schöneberg

III. Sachliche Zuständigkeit

§ 23 a Nr. 4 i.V.m. § 23 b Nr. 1 GVG (Amtsgericht/Familiengericht)

IV. Sonstige Voraussetzungen: werden unterstellt

B. Begründetheit

I. Qualifikation

Scheidungsrecht

II. Ermittlung des anwendbaren Rechts

1) Vorrangige internationale Abkommen/EG-Recht

2) Autonomes Kollisionsrecht

Art. 17 I 1 EGBGB - > Art. 14 EGBGB

Allgemeines Ehwirkungsstatut zur Zeit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages: Art. 14 I Nr. 1 EGBGB - > libanesisches Recht

3) Art der Verweisung

Gesamtverweisung, Art. 4 I EGBGB: Es ist davon auszugehen, dass das libanesisches Recht die Verweisung annimmt.

III. Anwendbarkeit des libanesischen Rechts

Scheidung durch talaq

IV. Verletzung des deutschen ordre public, Art. 6 EGBGB

1) Voraussetzungen:

- ausländische Rechtsnorm (auch Kollisionsnorm)
- wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts
- offensichtliche Unvereinbarkeit des Ergebnisses mit diesen Rechtsgrundsätzen (nur Ergebniskontrolle!)
- hinreichender Inlandsbezug des Sachverhalts

2) Subsumtion:

a) Der talaq widerspricht deutschen Rechtsgrundsätzen, da nur der Ehemann die Möglichkeit zur Verstoßung hat.

-> Verstoß gegen Art. 1 GG, weil es mit der Menschenwürde unvereinbar ist, Frauen in einem Status minderen Rechts zu halten.

-> Verletzung von Art. 3 II GG

-> Durch die einseitige Verstoßungsmöglichkeit des Mannes, wird die Frau nicht als gleichberechtigter Partner einer Ehe angesehen. Diese Eheauffassung widerspricht Art. 6 GG.

b) Eigentlich findet mit dem *ordre public* aber nur eine Ergebniskontrolle statt. Deswegen kein *ordre public*-Verstoß, wenn Scheidungsvoraussetzungen auch nach deutschem Recht erfüllt wären (§§ 1564 ff. BGB)

(Teilweise wird auch vertreten, dass kein *ordre public*-Verstoß vorliegt, wenn die Ehefrau mit der Scheidung einverstanden ist. Auch der Grundsatz der Vermeidung hinkender Ehen wird teilweise berücksichtigt. Hinkende Ehen sind solche, die nach einer Rechtsordnung wirksam, nach der anderen nicht wirksam sind.)

Die Scheidungsvoraussetzungen nach deutschem Recht (§§ 1564 ff. BGB) liegen vor. Deswegen kein *ordre public*-Verstoß.

c) A.A.: Bereits die Verstoßung selbst ist ein die Ehefrau herabsetzender Akt. Ein Gericht müsste für die Wirksamkeit einer Scheidung grundrechtswidrige Verhaltensweisen vom Ehemann fordern. => *talaq*-Scheidung verstößt immer gegen *ordre public*. (Vgl. AG Frankfurt/Main, Iprax 1989, S. 237 f.)

V. Ergebnis

Da kein *ordre public*-Verstoß vorliegt, hat der Scheidungsantrag Aussicht auf Erfolg.

- > Für den Fall, dass der anderen Meinung gefolgt wird:
Folgen eines *ordre public*-Verstoßes

- 1) Schlichte Nichtanwendung der Norm, wenn keine Lücke entsteht
- 2) Anwendung eines Ersatzrechtes bei *ordre public*-Verstoß wegen Nichtexistenz einer Norm oder anstelle einer Norm
 - modifizierte Anwendung des ausländischen Rechts
 - *lex fori*
 - Schaffung einer eigenen, fallbezogenen Sachnorm
(Nach der Rspr. nur, wenn das deutsche Recht zu einem offensichtlich unangemessenen Ergebnis führt.)

= > Anwendung des deutschen Scheidungsrechts.

Literatur:

- OLG Köln FamRZ 1996, 1147
- OLG München IPrax 1989, 238
- Lüderitz, FS Baumgärtel, 1991, 333
- AG Frankfurt/M IPrax 1989, 237 f.
- Peter Hay, PdW Fälle 87 und 196
- Zur EheVO:
- FamRZ 2000, 1129 ff. und 1333
- IPrax 2001, 81 ff.